

1. Wahlprüfsteine zum Thema Gemeinsame Elternverantwortung

1.1. Erziehung von Trennungskindern

Wenn Eltern sich trennen, ist dies mit zahlreichen Herausforderungen verbunden. Was sind für Sie Kriterien für eine gelingende Erziehung getrennter Elternteile im Sinne ihrer Kinder?

Die Überschrift dieses Teils der Wahlprüfsteine lautet richtigerweise „Elternverantwortung“. Denn auch nach einer Trennung liegt es in erster Linie in der Verantwortung der Eltern, trotz getrennter Wege das Wohl des gemeinsamen Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Das bedeutet gegenseitige Rücksichtnahme und ein aktives Eingehen auf die Bedürfnisse aller Beteiligten.

1.2. Förderung gemeinsamer Elternschaft nach einer Trennung

Die aktuelle psychologische Forschung ist sich einig, dass es für Kinder am besten ist, wenn sie auch nach einer Trennung zu beiden Eltern eine gute Bindung halten können. Welche Maßnahme planen Sie, um dies auf kommunaler Ebene zu fördern?

Nordrhein-Westfalen stellt mit seinem Erfolgsmodell Familienzentren schon jetzt wichtige Infrastruktur der Erziehungsbegleitung- und Unterstützung zur Verfügung. Darüber hinaus können Angebote der Familienbildung beide Elternteile auch nach einer Trennung dabei unterstützen, den Fokus auf das Wohl des gemeinsamen Kindes zu legen. Durch die strukturelle Entlastung der Kommunen werden diese im Übrigen finanziell in die Lage versetzt, passgenau und sozialräumlich differenzierte Angebote zur Verwirklichung gemeinsamer Elternschaft nach der Trennung vor Ort zu verwirklichen.

1.3. Paritätische Doppelresidenz / Wechselmodell

In vielen europäischen Ländern hat das Wechselmodell als Leitbild das Alleinerziehenden-Modell („Residenzmodell“) abgelöst. Es bedeutet, dass sich beide Elternteile zu ungefähr gleichen Teilen die Erziehungsarbeit teilen. Wie stehen Sie zum Wechselmodell und wie wollen Sie es fördern?

Für Kinder ist es grundsätzlich gut, wenn sie auch nach einer Trennung der Eltern zu beiden Teileneine gute Bindung halten können. Dies gilt, sofern der gemeinsamen Sorge kein sachlicher Grund entgegensteht, der das Kindeswohl gefährdet (z.B. wenn ein Elternteil gewalttätig ist). Das Wechselmodell ist deshalb in erster Linie Mittel zum Zweck der Förderung des Kindeswohls. Nicht das Bedürfnis eines Elternteils sondern das Kindeswohl ist entsprechend das entscheidende Kriterium wenn es darum geht, die Frage der möglichen gemeinsamen Sorge zu beantworten.

1.4. Eltern-Kind-Entfremdung

Das in Deutschland immer noch vorherrschende Alleinerziehenden-Modell führt oftmals zum Kontaktabbruch des Kindes zu einem Elternteil. Dies ist häufig mit negativen Auswirkungen auf die gesundheitliche Entwicklung der betroffenen Kinder verbunden. Welche Möglichkeiten sehen Sie, der Eltern-Kind-Entfremdung auf kommunaler Ebene entgegenzuwirken?

Die wichtigste Voraussetzung um Eltern-Kind Entfremdung entgegenzuwirken ist der gemeinsame Wille beider Elternteile sich im Sinne des Kindeswohls auch nach einer Trennung der Erziehung des gemeinsamen Kindes zu widmen. Kommunen können durch geeignete Infrastruktur dazu beitragen, Eltern bei der Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen. Dazu gehören in erster Linie Beratungsangebote der Jugendämter sowie Angebote, die das Recht des Kindes z.B. auf frühkindliche Bildung und Bewegung in die Praxis und das tägliche Leben übersetzen.

1.5. Armutsrisiko Alleinerziehendenhaushalte

Statistisch gesehen sind Alleinerziehende-Haushalte besonders oft von Armut und den damit verbundenen sozialen Risiken betroffen. Da sich dieses Modell an der klassischen Rollenverteilung orientiert, verliert der betroffene Elternteil vielfach den Kontakt zum Arbeitsmarkt. Unterhaltspflichtige wiederum haben teilweise extreme finanzielle Lasten zu tragen, da sich die Unterhaltspflicht oft nicht den flexiblen Lebensverläufen anpassen lässt. Wie wollen Sie kommunal gegen diese Armutsrisiken vorgehen?

Erwerbstätigkeit der Eltern ist der wichtigste Faktor wenn es darum geht, Kinderarmut zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund steht neben Sozialleistungen ein breites Spektrum an Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung, um Alleinerziehende dabei zu unterstützen ein Anstellungsverhältnis aufzunehmen, aus dem der gemeinsame Lebensunterhalt bestritten werden kann. Hinzu kommen diverse sozialstaatliche Geldleistungen, die automatisch oder auf Antrag in Anspruch genommen werden können.

Die Zahlung von Unterhalt orientiert sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils und dem Recht des Kindes auf finanzielle Unterstützung andererseits. Kinder dürfen nicht die Leidtragenden einer Trennung sein; ihr Wohl ist der wichtigste Bezugspunkt bei ggf. anzustellenden wirtschaftlichen Erwägungen. Kommunen haben die Möglichkeit, durch attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen einerseits und zum Beispiel eine soziale Staffelung der Kita-Beiträge einen Beitrag dazu zu leisten, Kinderarmut entgegenzuwirken.

2. Wahlprüfsteine zum Thema Jugendamt

2.1. Einheitliche Standards und psychologische Schulung ASD

Spätestens die vielen Jugendamtsskandale in den letzten Jahren (Missbrauchsskandale Lügde und Münster) haben gezeigt, dass es dringend einheitlicher Standards in der Jugendhilfe, einer entsprechende Personalausstattung und insbesondere einer psychologischen Schulung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bedarf. Wie sind Ihre Planungen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern und des ASD leisten täglich hervorragende Arbeit zum Wohl unserer Kinder. Gleichzeitig haben die Missbrauchsfälle deutlich gemacht, dass es wichtig ist, Kinderschutzakteure vor Ort noch besser zu

vernetzen und die Aufstellung unserer Jugendämter weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kinderschutzkommission des Landtags von Nordrhein-Westfalen ein Organisationsgutachten in Auftrag zu geben, das notwendige Anpassungserfordernisse aufzeigt. Da die Jugendämter im Verantwortungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung liegen, ist es darüber hinaus zwingend erforderlich, eine enge Abstimmung mit der kommunalen Familie herbeizuführen.

2.2. Fachaufsicht

So gut wie jede kommunale Behörde unterliegt einer Fachaufsicht – mit Ausnahme des Jugendamtes. Haben Sie hier Änderungen geplant?

Jugendämter unterliegen dem Verantwortungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landesregierung wurde unlängst aufgefordert zu prüfen, wie Qualitäts- und Fortbildungsstandards verbindlich implementiert werden können. Dazu gehört auch die Frage einer möglichen Fachaufsicht.

2.3. Ombudsstelle

Teilweise wird in Beschwerdefällen die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle gefordert. Die existierende „Ombudsschaft Jugendhilfe NRW“ lehnt eine Vermittlung zwischen Bürger und Jugendamt ausdrücklich ab, wenn die Jugendhilfeleistungen im Zusammenhang mit einer Trennung mit Kind stehen. Wie ist Ihre Position hierzu?

Zu den Hintergründen dieser vermeintlichen Haltung der Ombudsschaft liegen uns keine Informationen vor. Es muss zunächst ein Austausch dazu stattfinden bevor eine qualifizierte Stellungnahme zu dem vorgetragenen Punkt gegeben werden kann. Der Hinweis ist gleichwohl aufgenommen worden.

2.4. Vermeidung von „Eskalationsstrategien“

Wenn es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen getrennt lebenden Eltern kommt, zeigt sich oftmals, dass ein „Hochkonflikt-Verhalten“ die beste Strategie ist, um das Elternteil, welches nicht beim Kind wohnt, aus zu grenzen, beziehungsweise dauerhaft den Kontakt zu verhindern. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie dem entgegenzutreten?

Mediation zwischen den Elternteilen kann ein geeignetes Mittel sein, um einen Interessenausgleich herbeizuführen. Gleichzeitig kann verantwortungsvolles Verhalten im Sinne des Kindeswohls nicht per se an externe Stelle delegiert werden. Es ist die Aufgabe beider Elternteile, auch nach einer Trennung das Wohl des gemeinsamen Kindes und dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

3. Wahlprüfsteine zum Thema Schulsozialarbeit

3.1. Einbindung nicht sorgeberechtigter Elternteile in die Elternarbeit

Die Mitarbeit von Eltern an Schulen ist vielfach gewünscht und sinnvoll. Für nicht sorgeberechtigte Eltern (zum Beispiel unverheiratete Elternteile) gibt es oftmals kaum eine Möglichkeit, sich hier zu beteiligen.

Halten Sie es für sinnvoll, diese Elternteile über eine besondere Ansprache in die Arbeit einzubinden und am Schulleben ihrer Kinder teilhaben zu lassen? Wie sehen Ihre diesbezüglichen Pläne aus?

Es hat sich in erster Linie am Wohl des Kindes zu orientieren, wer Inhaber des Sorgerechts ist. Obliegt die elterliche Sorge lediglich einem Elternteil ist davon auszugehen, dass dem sachliche Gründe zugrunde liegen. In diesem Fall ist es richtig, dass Bildungseinrichtungen in erster Linie den vertretungsberechtigten Elternteil einbinden. Dies dient nicht zuletzt dem Stabilitätsbedürfnis des Kindes und der Rechtssicherheit aller Beteiligten. Kinder dürfen insbesondere mit Blick auf vertretungsberechtigte Bezugspersonen keiner Willkür ausgesetzt sein die dazu geeignet sein kann, die positive Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu beeinträchtigen. Bestehende Berichtspflichten des sorgeberechtigten Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil bleiben davon selbstverständlich unberührt.

4. Wahlprüfsteine zum Thema Sozialarbeit

4.1. Angebote für Trennungseltern, die nicht alleinerziehend sind

Klassische Angebote der Sozialarbeit mit Familien richten sich an Alleinerziehende, teilweise exklusiv.

Halten Sie es für sinnvoll, zusätzliche Angebote für nicht alleinerziehende Trennungseltern (Elterncafès, Eltern-Kind-Angebote, Eltern-Kind-Reisen) zu schaffen?

Sofern entsprechenden Bedarfe bestehen und die Angebote der Förderung des Kindeswohls zuträglich sind, ist eine Öffnung sinnvoll.

4.2. Teilweise leben Eltern nach einer Trennung in verschiedenen Städten

Es gibt bundesweite Vermittler von Übernachtungsplätzen und Aufenthaltsräumen für entsprechende Umgangselternteile. Zunehmend entstehen lokale Angebote, wie z.B. das „Väterboardingshaus Casa Papa“ in München oder in Umkirch.

Welche Maßnahmen planen Sie diesbezüglich?

Wie der Frage zu entnehmen ist, entstehen bereits zahlreiche lokale Angebote. Diese Entwicklung ist zu begrüßen sofern das Kind nicht durch die Überwindung großer Distanzen in seiner Entwicklung und Entfaltung oder seinem Recht auf Ruhe und Erholung beeinträchtigt wird.